

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 25. Mai 2016 9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis					
Rubrik	Seite	Thema / Betreff			
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege			
Öffentliche Bekanntmachung	3	6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch- Büderich im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen			
Öffentliche Bekanntmachung	4	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl			

Öffentliche Bekanntmachung

II. Änderungssatzung vom 19. Mai 2016 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinderund Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1802) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. April 2016 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "mit 45 Std." gestrichen, nach den Worten "für die Betreuung von" werden die Worte "bis zu" eingefügt.

In Satz 2 werden die Worte "mit 115 Std." gestrichen.

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Es ist nachzuweisen, dass innerhalb von zwei Jahren insgesamt ein Qualifizierungsumfang von mindestens 160 Stunden abgeleistet wurde."

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de

 ${\bf www.meerbusch.de-Immer\ auf\ dem\ Laufenden}$

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

§ 2

§ 4 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. "1,80 €" wird durch den Betrag "2,10 €" ersetzt, der Betrag i. H. v. "2,80 €" wird durch den Betrag "3,10 €" ersetzt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. "1,80 €" wird durch den Betrag "2,45 €" ersetzt, der Betrag i. H. v. "3,30 €" wird durch den Betrag "3,60 €" ersetzt.

§ 3

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 6 erhält ab **01. Januar 2016** folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,10 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,30 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,10 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,30 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,45 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,65 €/Std./Kind	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,60 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 4,80 €/Std./Kind
5 bis 10 Wstd.	100,00 €	143,00 €	159,00 €	209,00 €
bis 15 Wstd.	150,00 €	215,00 €	238,00 €	313,00 €
bis 20 Wstd.	200,00 €	287,00 €	317,00 €	417,00 €
bis 25 Wstd.	250,00 €	359,00 €	397,00 €	522,00 €
bis 30 Wstd.	300,00 €	430,00 €	476,00 €	626,00 €
bis 35 Wstd.	350,00 €	502,00€	555,00 €	730,00 €
bis 40 Wstd.	400,00 €	574,00 €	635,00 €	835,00 €
bis 45 Wstd.	450,00 €	646,00 €	714,00 €	939,00 €

§ 4

Diese II. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Seite 3 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 25. Mai 2016

- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- 3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 19. Mai 2016

gez.

Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

- 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen
- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) BauGB
- 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt beschließt am 28.04.2016 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772, für ein Gebiet, das im Osten von der Düsseldorfer Straße, im Norden von der Straße "Auf den Steinen", im Südosten von der Straße "In der Meer", im Nordwesten durch das Flurstück 152 ("Auf den Steinen 5"), im Südwesten durch das Flurstück 147 ("In der Meer 3") begrenzt ist, maßgebend ist der im Plan dargestellte räumliche Geltungsbereich gemäß § 9 (7), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, im Bereich Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen aufzustellen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung von Baugrenzen und Stellplätzen für den Neubau eines Autohauses
- Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung

Der Rat der Stadt beschließt die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB auf dieser Grundlage in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplan 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, Düsseldorfer Straße / Auf den Steinen liegt

in der Zeit vom 14. Juni 2016 bis zum 29. Juni 2016 *

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 9.00 - 16.30 Uhr und freitags von 9.00 - 12.30 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.

* Am 22. Juni 2016 ist eine Erörterung nicht möglich.

Seite 4 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 25. Mai 2016

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 20. Mai 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 28. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), für ein Gebiet, das

im Westen durch die östliche Grenze der vorhandenen Straße "Moerser Straße", im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 104, Nr. 105 und Nr. 107, im Osten durch die östliche Begrenzungslinie des Verlaufs des Schackumer Baches, begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Planung soll folgende Planungsziele zur Grundlage haben:

- Ausweisung von Wohnbauflächen
- Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen, Geschossigkeit und Dachformen

Der Rat der Stadt beschließt, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchzuführen.

Meerbusch, den 20. Mai 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter